zufügen. Das Protokoll muß mindestens die Massen und die Angaben über die Position laut Kostenplan bzw. Kostenanschlag enthalten (Muster des Protokolls s. Anlage 1).

3. Der Abrechnung von Bauleistungen auf Grund von Pauschalverträgen muß ein Finanzierungsplan nach Teilbauleistungen oder Fertigungsgraden zugrunde liegen. Hinsichtlich der Feststellungen dieser Bauleistungen gelten die Ziffern 1 und 2 mit Ausnahme der Massenfeststellung. Der jeweils erreichte Fertigungsgrad ist festzuhalten. Ist ein abrechnungsfähiger Fertigungsgrad nach Leistungspositionen nicht erreicht, muß er prozentual ermittelt werden (Muster des Protokolls s. Anlage 2).

4. Ist der Auftraggeber zum gemeinsamen Aufmaß trotz Aufforderung nach Ziff. 1 nicht erschienen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, das Protokoll in der festgelegten Form auf zu stellen und allein zu unterschreiben. Der Auftraggeber ist davon zu verständigen, daß das Protokoll wegen seiner Nichtteilnahme ohne seine Unterschrift abgefaßt wurde.

II. Bauleistungsabrechnung

Die bisher eingeführten Abrechnungsverfahren können von den Baubetrieben beibehalten werden. Folgende Mindestangaben müssen jedoch enthalten sein:

1. Allgemeine Angaben:

   entsprechend der Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (GBl. S. 859) müssen die Bauabrechnungen folgende Angaben enthalten:

   Investi tions Vorhaben,
   Investitionsträger,
   Objekt — Teilobjekt —,
   Bauleistungsvertrag vom , „ s s *
   Pauschalvertrag vom . s ? s f
   Kostenangebot vom * « a » *
   Abrechnungszeitraum von « * » * bis . * s *

   Die Bauleistungen sind laufend auf der Grundlage der in dem Kostenangebot oder Pauschalvertrag festgelegten Bedingungen in steigenden Zahlen abzurechnen. Die Rechnungsbeträge der vorangegangenen Monate und die noch nicht verrechneten Dekadenabrechnungen sind in der folgenden Rechnung abzusetzen.

2. Abrechnung bei Bauverträgen mit Preisangeboten von unmittelbaren Teilleistungen:

   die allgemeinen Angaben wie zu Abschnitt II Ziff. 1,
   Leistungsbereich,
   Positionsnummer des Kostenanschlages,
   Massen,
   Einzelpreis — Gesamtpreis —,
   Rechnungssumme,
   abzüglich bereits verrechneter Leistung,
   auszuzahlender Rechnungsbetrag.

3. Abrechnung bei Pauschalverträgen nach Fertigungsgraden bzw. Finanzierungsplan:

   die allgemeinen Angaben wie zu Abschnitt II Ziff. 1,
   Leistungsbereich oder Position des Leistungsverzeichnisses oder Fertigungsgrad oder prozentualer Fertigungsgrad,
   Gesamtpreis des Leistungsbereiches laut Leistungsbeschreibung bzw. Fertigungsgrad laut Finanzierungsplan,
   Rechnungssumme,
   abzüglich bisher verrechneter Betrag,
   auszuzahlender Rechnungsbetrag.

4. Dekadenabrechnung ohne Aufmaß:

   Dekadenabrechnungen ohne Aufmaß sind einmal innerhalb eines Monats durch eine Abrechnung mit gemeinsamem Aufmaß zu verrechnen, sie sind als solche besonders zu kennzeichnen. Sie müssen enthalten:

   die allgemeinen Angaben wie zu Abschnitt II Ziff. L
   Bei Berechnung der Dekadenleistung nach Leistungsstunden außerdem:
   Anzahl der Leistungswertstunden,
   Wert einer Leistungsstunde,
   auszuzahlender Rechnungsbetrag.

   Die Angaben des bereits verrechneten Betrages und des Steigerungsbetrages sind bei der Abrechnung von Leistungswertstunden nicht erforderlich. Leistungswertstunden dürfen nur aus dem Durchschnitt des letzten Monats und für die gleiche Baustelle ermittelt werden. Die Baukostensenkung ist bei kurzfristigen Abrechnungen, die durch eine weitere Abrechnung im Monat mit Auf maß verrechnet werden, nicht abzusetzen.

   Im Monat sind zwei Dekadenabrechnungen ohne Aufmaß aufzustellen.

5. Abrechnung der Nachweiskosten:

   die allgemeinen Angaben wie zu Abschnitt II Ziff. 1«
   Nachweiskosten können auch dekadenweise abgerechnet werden. Die Art der Nachweiskosten muß im einzelnen aus der Rechnung hervorgehen.

   Die Lohnnebenkosten sind dekadenweise in der Form abzurechnen, daß dem Investitionsträger die Gesamtbeträge für die einzelnen Arten und Objekte nach den Lohnlisten in Rechnung gestellt werden, ohne daß die Namen der Empfänger und die einzelnen Beträge angegeben sowie die Quittungslisten beigefügt werden. Die Investitionsträger und die Deutsche Investitionsbank können die Originalbelege bei dem Baubetrieb einsehen bzw. anfordern.

   Die endgültigen Rechnungen für Lohnnebenkosten müssen folgende Erklärung enthalten:

   „Wir versichern, daß vorstehende Beträge an die Berechtigten gezahlt wurden und mit der Originalliste übereinstimmen.“

6. Abrechnung von Stundenlohnarbeiten:

   Die Abrechnung von Arbeiten im Stundenlohn muß die allgemeinen Angaben wie zu Abschnitt II Ziff. 1 und eine Leistungsbeschreibung der durchgeführten Arbeiten enthalten. Die Lohnzettel gelten nur als Rechnungsgrundlage, wenn sie vom Investitionsträger gegengezeichnet sind. Auf den Rechnungen hat der Baubetrieb zu bescheinigen, daß der Investi-* tionsträger die Lohnzettel gegengezeichnet hat.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1955

Ministerium für Aufbau
I. V.: Hafrang
Staatssekretär